

Auskunft:

Mag. Patrick Schuster

T +43 5522 3591 54221

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-64/2022-4

Feldkirch, am 12.04.2022

Jurovic Gerhard, Übersaxen, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Stilllegung eines Propangas-Tanks (2700 l) und Errichtung eines Gasflaschenlagers bei einem bestehenden Imbisslokal auf GST-NRN 1138/5 und .314, beide GB 92126 Übersaxen (Latusstraße 20) angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Zeit: **Donnerstag, den 12. Mai 2022, um 11:00 Uhr**
Ort/Treffpunkt: **an Ort und Stelle (Latusstraße 20) mit anschließender Protokollierung...**

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, wenn sie über einen **3-G-Nachweis** und **eine FFP2-Maske** tragen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 wird gebeten, der Behörde bis spätestens Dienstag, den 10. Mai 2022, per E-Mail oder telefonisch, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben (Name und Anzahl der Personen). Am Ort der mündlichen Verhandlung ist zwischen den Personen **ein Abstand von mindestens zwei Meter einzuhalten** und **in Innenräumen eine FFP2-Maske zu tragen**. Verschärfungen/Lockerungen bei Änderung der Infektions- oder Rechtslage werden vorbehalten. In Innenräumen ist vorerst noch eine FFP2-Maske zu tragen. Im Freien kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes vom Tragen der Maske abgesehen werden. Ich bitte euch um Beachtung und Verständnis.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster

**Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!**

Aufträge und Hinweise für Antragsteller:

1. Es ergeht der Auftrag, den bzw. die Planverfasser einzuladen.
2. Beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen wie z.B. Krankheit nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Ersuchen an die Gemeinde:

Bezugnehmend auf Art. 22 B-VG wird ersucht, die mündliche Verhandlung nachweislich wie folgt bekannt zu machen:

1. Anschlag der Kundmachung (Seite 1):
 - an der Amtstafel der Gemeinde
 - am Gebäude der Betriebsanlage und
 - an den unmittelbar benachbarten Häusern (im beiliegenden Lageplan mit „A“ markiert)
Ausnahmsweise kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit ein Anschlag bei der Betriebsanlage oder den unmittelbar benachbarten Häusern unterbleiben. Allerdings sind dann alle Personen, die sich regelmäßig im betreffenden Gebäude aufhalten (Ehegatten, Kinder, Eigentümer, Mieter, Arbeitnehmer etc.), nachweislich persönlich zu laden.
2. Persönliche Ladungen:
 - Möglicherweise betroffene Leitungsbetreiber (z.B. Elektroversorgungsunternehmen, Telekom Austria AG, ÖBB, VEG, Wassergenossenschaften etc.), soweit sie nicht im Verteiler aufscheinen.
3. Ladungs- und Kundmachungsnachweise:
Die Antragsunterlagen und die Kundmachungs- und Ladungsnachweise sind nach Möglichkeit zur mündlichen Verhandlung mitzubringen.

Die Antragsunterlagen werden per Post übermittelt an:

Gemeinde Übersaxen (B), Arbeitsinspektorat Bregenz (C), Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik (D)

Die Antragsunterlagen sind zusätzlich bis zur mündlichen Verhandlung unter folgendem Link abrufbar:

<https://drive.cnv.at/index.php/s/sc9nzWWpAiPegNx>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster

Ergeht an:

1. Gerhard Jurovic, Latusstraße 20, 6830 Übersaxen, Brief: RSb
2. Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at
3. Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@brandverhuetung.at
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
6. Gemeinde Übersaxen, Dorfstraße 2, 6834 Übersaxen, E-Mail: gemeinde@uebersaxen.at
7. Gemeinde Übersaxen, Dorfstraße 2, 6834 Übersaxen

Hinweis:

Die im Verteiler angeführten Sachverständigen werden gebeten, ihr Gutachten bzw. ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben möglichst vor der mündlichen Verhandlung der Behörde digital zu übermitteln.